Kooperationsvertrag

zwischen der

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben

- im Weiteren Gemeinde -

und dem

Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Barleben e. V.
Breiteweg 166
39179 Barleben

- im Weiteren NABU -

werden nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1
Grundsatz

Der NABU ist Träger des Bundesmodellprojektes „Lokale Initiative Barleben – Besser essen. Mehr bewegen." des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und koordiniert das lokale, aus 23 Kooperationspartnern bestehende Netzwerk.

Ziel des Bundesmodellprojektes ist primär die Prävention von Übergewicht bei Kindern. Es sollen nachhaltige Strukturen in den Bereichen Ernährung und Bewegung in der Gemeinde Barleben geschaffen werden, die auch nach der 3-jährigen Förderung durch das BMELV Bestand haben.

Mit diesem Vertrag wird die Gemeinde Kooperationspartner zum Bundesmodellprojekt und unterstützt dieses sowie den NABU als Träger des Projektes entsprechend den sich aus dem Präventionskonzept und dem Zuwendungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vom 01. Dezember 2006 ergebenen Erfordernissen ideell und materiell. Beide Vertragsparteien sind sich einig, in den Kindereinrichtungen und Schulen in eigener Trägerschaft der Gemeinde eine qualitativ hochwertige Gemeinschaftsverpflegung aus der örtlichen Vollwertgemeinschaftsküche anzubieten.

§ 2
Leistungen der Gemeinde Barleben

(1) Die Gemeinde motiviert die in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindereinrichtungen und Schulen zur Teilnahme am Modellprojekt.

Maßnahmen im Rahmen der Evaluation (Untersuchungen, Messung, Befragungen) in den Kindereinrichtungen werden gestattet.

Erziehern bzw. anderen Beschäftigten der teilnehmenden Piloteinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde wird, soweit die Personen dem Einflussbereich der Gemeinde unterliegen, die Möglichkeit zur Teilnahme an lokal stattfindenden Mulitplikatorenschulungen und Trainingsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Umsetzung des Bundesmodellprojektes erforderlich sind, eingeräumt, soweit es der betriebliche Ablauf gestattet.

(2) Die Gemeinde arbeitet innerhalb des Netzwerkes der Lokalen Initiative Barleben mit und unterstützt dieses fachlich. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Gemeinde den Betrieb der Geschäftsstelle durch die Übernahme leistbarer Verwaltungsaufgaben (z.B. Gehaltsabrechnung, Beratung durch Systemadministrator).

(3) Die Gemeinde unterstützt den NABU bei der Einrichtung einer lokalen Geschäftsstelle/ Koordinierungsstelle „Besser essen. Mehr bewegen." durch Übernahme der Mietkosten und Betriebskosten entsprechend den räumlichen Erfordernissen in Abhängigkeit vom Personalbestand sowie der hierfür anfallenden Betriebskosten/Raumnebenkosten.

(4) Die Gemeinde fördert das Projekt entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln auf Antrag gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Naturschutz, Jugend- und Sozialarbeit in der Gemeinde Barleben bzw. der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen von gemeinnützigen Vereinen.

(5) Die Gemeinde stellt dem NABU zugunsten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Sicherung der Gewährung von Bundesmitteln eine Bürgschaft in Höhe von 50.000,00 €.

(6) Die Gemeinde stellt zur Errichtung der Vollwertgemeinschaftsküche geeignete Räume bzw. ein Grundstück zur Verfügung. Das Gleiche gilt für die Einrichtung einer Begegnungsstätte.

(7) Die Gemeinde stellt dem NABU zur Gründung der als Träger und Betreiber der Vollwertgemeinschaftsküche fungierenden gGmbH 40.000,00 € zur Verfügung. Außerdem werden 35.000,00 € für Planungskosten für die Errichtung einer vollwertigen Küche einschließlich des Gebäudes gezahlt.

(8) Die Gemeinde entwickelt mit Unterstützung des Projektmanagements der Lokalen Initiative Barleben ein dauerhaftes Subventionsmodell, welches den Preis des qualitativ hochwertigen Essens aus der Vollwertgemeinschaftsküche für die Kinder in Einrichtungen der Gemeinde Barleben auf einem sozialverträglichen und von den Eltern akzeptierten Niveau hält.

§ 3
Leistungen des NABU-Barleben e. V.

(1) Der NABU ist als Träger für die inhaltliche Umsetzung des Projektes verantwortlich.

(2) Der NABU bemüht sich, Fördermittel Dritter u.a. Geldmittel (Spenden, Sponsoring usw.) zu akquirieren und im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigenmittel des Vereins in das Projekt einzubringen.

(3) Der NABU verpflichtet sich, die vom BMELV zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den dafür geltenden Regeln zu verwenden. Soweit der NABU dieser Verpflichtung nicht entspricht und die Gemeinde von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung aus der in § 2 Nr. 5 genannten Bürgschaft in

Anspruch genommen wird, ist der NABU verpflichtet, der Gemeinde den entsprechenden Geldbetrag zu ersetzen.

(4) Der NABU verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten 75.000,00 € (§ 2 Nr. 7) entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO nachzuweisen.

(5) Der NABU unterstützt mit den durch das BMELV ausgereichten Projektmitteln in weiteren lokalen Vereinen, Kindereinrichtungen und Schulen konzeptkonforme Maßnahmen zur Prävention von Übergewicht bei Kindern.

(6) Der NABU trägt während der Laufzeit des Modellprojektes aus dem Zuschuss des BMLV anteilige Mietkosten in Höhe von 100,00 € pro Monat für die nach § 2 Nr. 3 angemieteten Räume der lokalen Geschäftsstelle.

(7) Der NABU stellt im Rahmen der Projektumsetzung ehrenamtliche Ressourcen für die im Präventionskonzept definierten Aufgaben zur Verfügung.

(8) Der NABU bemüht sich, weitere Kooperationspartner (Krankenkassen, Sportvereine, Verbände, etc.) für das Projekt zu gewinnen und das Netzwerk lokaler und regionaler Akteure weiter auszubauen.

(9) Der NABU trägt mit Veranstaltungen im Rahmen des Projektes (z.B. Biomarkt regionaler Erzeuger u. a.) zur Bereicherung des Gemeindelebens bei.

(10) Der NABU verpflichtet sich, die Gemeinde im Rahmen von Veröffentlichungen zum Projekt als Unterstützer zu erwähnen und zu würdigen.

§ 4
Inkrafttreten, Fristen, Änderungen

(1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung und Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Barleben in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt zunächst bis zum Ende der vom BMELV geförderten Projektlaufzeit und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Förderzeitraums bzw. des Verlängerungszeitraums von einem Partner gekündigt wird.

(3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde Barleben

i.V.

Franz-Ulrich Keindorff
Bürgermeister

Barleben, den 15.03.07

GEMEINDE BARLEBEN
Landkreis Ohrekreis

Für den Naturschutzbund Deutschland
Gruppe Barleben e. V.

Jörg Brämer
Vorsitzender

Barleben, den 15.03.2007